

Stadt Kirchberg

Friedhofssatzung

Gültig ab: 10.06.2022

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 10.06.2022

Friedhofssatzung

der Stadt Kirchberg vom 01.06.2022

Der Stadtrat von Kirchberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung	1
1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
2. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten.....	5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....	5
§ 8 Särgе und Urnen	6
§ 9 Grabherstellung.....	6
§ 10 Ruhezeit.....	6
§ 11 Umbettungen.....	7
4. Grabstätten.....	7
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten.....	7
§ 13 Reihengrabstätten	7
§ 13a Gemischte Grabstätten.....	8
§ 14 Wahlgrabstätten	8
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	10
§ 15 Grundsätze.....	10
§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	10
§ 17 Gestaltungsvorschriften für den Teilbereich A	11
§ 18 Gestaltungsvorschriften für den Teilbereich B	12
§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen	13
§ 19a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit.....	13

§ 20 Standsicherheit der Grabmale	13
§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	14
§ 22 Entfernen von Grabmalen	14
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten.....	15
§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	15
§ 24 Vernachlässigte Grabstätten	15
7. Friedhofshalle.....	16
§ 25 Benutzen der Friedhofshalle.....	16
8. Schlussvorschriften.....	16
§ 26 Alte Rechte.....	16
§ 27 Haftung	16
§ 28 Ordnungswidrigkeiten.....	16
§ 28 Gebühren	17
§ 29 Inkrafttreten	17

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Kirchberg gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Stadt Kirchberg steht.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg nimmt in Absprache mit dem Stadtbürgermeister/in die Aufgaben der Friedhofsverwaltung wahr.
- (3) Für die nachfolgenden Bestimmungen wird der Friedhof in Teilbereich A und Teilbereich B untergliedert. Die Grenzen der Teilbereiche A und B ergeben sich aus der Planzeichnung, die Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt Kirchberg waren,
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Stadt Kirchberg gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden. Die Zustimmung gilt grundsätzlich als erteilt bei Personen, deren Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister Einwohner der Stadt Kirchberg sind.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Kirchberg in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Kirchberg auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) In den Sommermonaten März bis Oktober kann der Friedhof im Zeitraum zwischen 07:00 und 22:00 Uhr, und in den Wintermonaten November bis Februar zwischen 08:00 und 17:00 Uhr besucht werden. Wegen besonderen Erfordernissen können auch andere Besuchstage und -zeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. den Friedhofsträger bestimmt werden. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals und der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofsträgers sind zu befolgen. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen oder unbefugt Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten,
- f) Abraum (der auf dem Friedhof angefallen ist) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen; grundsätzlich hat die Entsorgung durch die Friedhofsnutzer selbst zu erfolgen,

- g) gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll, Grünschnitt oder sonstigen Abraum, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist abzulagern,
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen der Buchstaben a) bis i) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz (BestG) und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestGDV) erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Eine anonyme Urnenbestattung ist nur zulässig, wenn dies der Verstorbene zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat. Eine Vertrauensperson kann mit einer glaubhaften schriftlichen Erklärung ebenfalls eine anonyme Beisetzung beantragen. Der Nachweis muss gegenüber der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsträger bei der Antragstellung erbracht werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsort hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefälle bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,15 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

(3) Die Urnen zur Beisetzung im namenlosen Gemeinschaftsgrabfeld oder im teilanonymen Urnengrabfeld (Gemeinschaftsgrabfeld) müssen biologisch abbaubar sein, sodass die Totenasche sich im Laufe der Ruhezeit mit dem Erdreich verbindet. Es dürfen nur leicht verrottbare Materialien verwendet werden, welche nicht umweltschädlich oder mit umweltschädlichen Farben oder Lacken behandelt sind.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber für Erd- und Urnenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung bzw. den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

(6) Die Einebnung der Grabhügel sowie das Herrichten der Grabstätten nach § 23 hat spätestens nach 6 Monaten zu erfolgen; bei Reihengrabstätten durch die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen und Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Sternenkinder beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt Kirchberg in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Kirchberg grundsätzlich nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätte der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt Kirchberg ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. vom Friedhofsträger durchgeführt. Sie/Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie/Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb einer Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - auch Sternenkinder - (Kindergrabstätten); Länge 1,20 m und Breite 0,60 m (nur auf Teilbereich A des Friedhofes)

- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr; Länge 2,00 m und Breite 0,90 m (auf Teilbereich A und B des Friedhofes)
- c) Urnenreihengrabstätten; Länge 1,20 m und Breite 0,60 m (auf Teilbereich A und B des Friedhofes)
- d) Namenlose Urnengrabstätten (Gemeinschaftsgrabfeld),

Namenlose Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Gemeinschaftsgrabfeld im Teilbereich A des Friedhofes, in dem Urnen in einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die einzelnen Grabstellen erhalten keine Kennzeichnung, es handelt sich somit um eine Art Wiesengrab, bei dem die Grabstelle optisch für die Allgemeinheit nicht zuzuordnen ist. Die Bestattungen in diesem Grabfeld können unter Beachtung des § 7 Abs. 3 vollständig anonym ohne Gedenkfeier stattfinden. Privatpersonen erhalten von der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsträger keine Auskunft über die Lage der anonymen Urnengräber.

- e) Teilanonyme Urnengrabstätten (Gemeinschaftsgrabfeld).

Teilanonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber um einen von der Stadt Kirchberg hergestellten Hügel auf dem Teilbereich B des Friedhofes, welcher bepflanzt und von den Beauftragten der Stadt Kirchberg dauerhaft gepflegt wird. Die Urnen werden in einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Daten der Beigesetzten werden auf einer von der Stadt Kirchberg gestellten Stele zentral angebracht, eine genaue Kennzeichnung der einzelnen Grabstelle ist nicht vorgesehen. Es handelt sich somit um eine Art Wiesengrab, bei dem die Grabstelle optisch für die Allgemeinheit nicht zuzuordnen ist. Eine vollständig anonyme Beisetzung (ohne namentliche Nennung) ist ausgeschlossen.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen - nur eine Leiche bzw. bei Urnenreihengrabstätten, namenlosen Urnengrabstätten und teilanonymen Urnengrabstätten eine Asche bestattet werden.

(4) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von teilanonymen Urnengrabstätten besteht nicht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

(1) Eine Reihengrabstätte nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG zusätzlich die Beisetzung von insgesamt bis zu zwei Aschen gestattet werden kann.

(3) Die Dauer der Ruhezeit der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer weiteren Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 20 Jahre (= Ruhezeit der Asche) beträgt.

(4) Die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab kann grundsätzlich unter Beachtung des § 7 Abs. 3 auch vollständig anonym bzw. als namenlose Beisetzung (ohne Grabmal) erfolgen.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren

(Nutzungszeit) verliehen wird. Die Belegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung bzw. den Friedhofsträger. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) In jeder Grabstelle einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind bis zu 1 Leiche und 2 Aschen zulässig. Auf dem Teilbereich A des Friedhofes ist zudem gestattet Urnen in noch nicht belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beizusetzen, je Grabstelle bis zu 3 Urnen (keine Leiche). In Urnenwahlgrabstätten ist die Beisetzung von 2 Aschen gestattet. Die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Wahlgrab kann grundsätzlich unter Beachtung des § 7 Abs. 3 auch vollständig anonym bzw. als namenlose Beisetzung (ohne Grabmal) erfolgen.

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind auf dem Teilbereich A und B, Urnenwahlgrabstätten nur auf dem Teilbereich B des Friedhofes zulässig. Es sollen grundsätzlich für Erdbestattungen nur noch Einzel- und Doppelwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt werden, über Ausnahmen entscheidet der Stadtbürgermeister/in im Benehmen mit seinen Beigeordneten auf Antrag.

(4) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes sowie die Verpflichtung zur Entfernung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 22).

(5) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgräber (keine Tiefgräber) vergeben und werden mit einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 1,25 m je Grabstelle ausgewiesen. Urnenwahlgrabstätten werden nur als mehrstellige Grabstätten, als Einfachgräber (keine Tiefgräber) vergeben und werden mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von insgesamt 0,60 m ausgewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Eine Verlängerung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Der Antrag hat bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt belegten Grabstätte zu erfolgen. Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsträger das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an belegten Grabstellen erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 2 zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist der Stadt Kirchberg schriftlich zu erklären, eine Erstattung von Kosten bei einer Rückgabe erfolgt nicht.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 15 Grundsätze

(1) Bezüglich der Gestaltung der Grabstätten wird zwischen den Gestaltungsvorschriften für den Teilbereich A (§ 17) und den Gestaltungsvorschriften für den Teilbereich B (§ 18) unterschieden. Für beide Teilbereiche gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 16).

(2) Die Grabfelder sind nach ihren gestalterischen Gesichtspunkten in einem Belegungsplan festgelegt.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der in dieser Satzung festgelegten Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Namenlose und teilanonyme Urnengrabstätten werden durch die Stadt Kirchberg oder deren Beauftragte gestaltet und gepflegt. Das Aufstellen eines Grabmals oder das Niederlegen von Grabschmuck, etc. auf der Grabstelle ist nicht gestattet. Es werden von der Stadt Kirchberg für beide Grabfelder zentrale Gedenkstätten für das Niederlegen von Grabschmuck, etc. vorgehalten.

(3) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigen, natürlichen Werkstoffen in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoffe sind zulässig:

- a) Naturgesteine,
- b) Holz,
- c) Eisen und Bronze.

Einheimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

(4) Am Grabmal ist das Anbringen eines QR-Codes in einer maximalen Größe von 0,06 m x 0,06 m zulässig. Der Name des Herstellers eines Grabmals darf nicht auf dem Grabmal angebracht bzw. nicht sichtbar sein.

(5) Inschriften die der Würde des Ortes nicht entsprechen sind nicht erlaubt.

(6) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergestellt oder gärtnerisch angelegt werden (vgl. § 23).

§ 17**Gestaltungsvorschriften für den Teilbereich A**

(1) Die Einfassungen dürfen nicht höher als 0,20 m inkl. der Abdeckplatte nach Abs. 4 sein, die Maße der Einfassung müssen sich nach den Grabgrößen der § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 5 richten.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahren:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahren:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,60 m bis 1,50 m, Breite bis 0,75 m, Mindeststärke 0,16 m.

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 1,00 m, Mindeststärke 0,12 m.

c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Höhe 0,60 m bis 1,50 m, Breite bis 0,75 m, Mindeststärke 0,16 m;

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe 0,60 m bis 1,50 m, Breite bis 0,75 m, Mindeststärke 0,16 m.

2. Liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 1,00 m, Mindeststärke bis 0,12 m;

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 1,20 m, Höchstlänge 1,30 m, Mindeststärke bis 0,12 m.

(3) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m.

(4) Grababdeckplatten sind für alle oben aufgeführten Grabstätten zugelassen.

(5) Entscheidet der Antragsteller sich für eine Grabstätte so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

(6) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sowie auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 16 Abs. 1 für vertretbar hält.

§ 18**Gestaltungsvorschriften für den Teilbereich B**

- (1) Der Teilbereich B des Friedhofes hat einen parkähnlichen Charakter. Zu diesem Zweck sollen die einzelnen Grabstätten mit ihrer Umgebung im Wesentlichen eine durchgehende Rasenfläche bilden und sich voneinander nur unauffällig abgrenzen.
- (2) Im Interesse der Zielsetzung nach Abs. 1 und einer harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:
- die erhöhte Einfassung (nur ebenerdig), Umzäunung oder Einfriedung der Grabstätte,
 - das Bestreuen der Grabstätten und den Grabumgebungsflächen mit Sand, Kies oder ähnlichem Material,
 - die Bildung von Grabhügeln über 0,05 m Höhe,
 - das Abdecken von Grabstätten mit Folien und Netzen,
 - das Aufstellen von Blumenschalen mit einem Durchmesser von mehr als 0,40 m.
- (3) Die zu gestaltenden Grabflächen haben folgende Größen:
- Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 0,60 m x 0,60 m
 - Reihen- und Einzelwahlgrabstätten (Erdbestattung) 0,80 m x 0,80 m
 - Doppelwahlgrabstätten (Erdbestattung) 0,80 m x 1,00 m
- (4) Die unter Abs. 3 aufgeführten Grabflächen können ebenerdig eingefasst werden. Das Grabmal muss innerhalb dieser Fläche aufgestellt werden. Die restliche Ausgestaltung der Grabfläche obliegt unter Beachtung des Abs. 2 den jeweiligen Verpflichteten.
- (5) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m
 - Reihen- und Einzelwahlgrabstätten (Erdbestattung)
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m
 - Doppelwahlgrabstätten (Erdbestattung)
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 1,00 m
- (6) Liegende Grabmale (Schriftplatten) dürfen die jeweilige Größe der Grabfläche nach Abs. 3 nicht überschreiten und müssen ebenerdig verlegt werden.
- (7) Die Grabumgebungsfläche ist bei Reihengrabstätten von den Verpflichteten nach § 9 Abs. 1 BestG bzw. bei Wahlgrabstätten vom jeweiligen Nutzungsberechtigten freizuschneiden.
- (8) Als Grabmale bei teilanonymen Urnengrabstätten (Gemeinschaftsgrabfeld) fungieren Stelen, die von der Stadt Kirchberg im Grabfeld aufgestellt werden. Hier werden Schrifttafeln, die mit dem Vor-, Zu- und ggfls. Geburtsnamen der Verstorbenen sowie deren Geburts- und Sterbedatum versehen werden, angebracht. Die Schrifttafeln werden von der Stadt Kirchberg beschafft und graviert. Die Verpflichteten können aus mehreren Varianten wählen.
- (9) Entscheidet der Antragsteller sich für eine Grabstätte so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

(10) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 sowie auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des Abs. 1 und dem § 16 Abs. 1 für vertretbar hält.

§ 19

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen obliegt bei Reihengrabstätten den Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten. Sie sind der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsträger anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofsträgers in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung bzw. der Friedhofsträger schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Holzkreuze, die die Kreuzform in freiem Umriss klar zum Ausdruck bringen, bedürfen zur ihrer Aufstellung keiner besonderen Zustimmung, wenn sie

- a) auf den Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr eine Höhe von 0,60 m und
- b) auf den Gräbern von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

Alle anderen Holzkreuze, die den Maßen nicht entsprechen, unterliegen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofsträgers.

§ 19a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Standesicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel einmal jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung bzw. der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen (Abs. 1) Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung bzw. der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie/Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt Kirchberg ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

- (1) Die Verpflichtung zur Entfernung von Grabmalen entsteht bei dem Erwerb einer Grabstätte. Verpflichtet sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Die Antragstellung hat durch den Verpflichteten (Abs. 1) zu erfolgen. Bei vorzeitiger Einebnung ist bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Grabstelle eine Pflegepauschale nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten (Abs. 1) bei einer Fachfirma seiner Wahl in Auftrag gegeben werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird drei Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Kirchberg über. Sofern die Abräumung von Grabstätten durch den Verpflichteten selbst beauftragt wird, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.
- (4) Für die Grabstätten, die vor dem 08.01.2016 erworben wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 12.04.2013, demnach sind die Grabstätten vom Verpflichteten zu entfernen. Er kann mit der Abräumung eine Fachfirma seiner Wahl oder den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten, unter Zahlung der Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung, beauftragen.

(5) Die Schriftplatten der teilanonymen Urnengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit innerhalb einer Frist von drei Monaten ausschließlich vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Für das Abräumen der Schriftplatte erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete die Schriftplatte nicht binnen drei Monaten abholen, geht sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Kirchberg über.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 16 bis 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden; dies gilt insbesondere auch für die zur Grabstätte gehörende Grabumgebungsfläche. Entsprechendes gilt für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 1 BestG, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen (Abs. 2) können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von größeren Bäumen und Sträuchern mit einer Gesamthöhe von über 1,00 m auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Kommt der Verantwortliche (Abs. 2) innerhalb einer genannten angemessenen Frist einem Formschnitt oder einer Beseitigung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung bzw. der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Ein Formschnitt oder eine Beseitigung kann bei Gefahr im Verzug oder wenn die Belegung benachbarter Gräber behindert wird, ohne vorherige Aufforderung erfolgen. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung bzw. der Friedhofsträger die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche (Abs. 1) nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Friedhofshalle

§ 25

Benutzen der Friedhofshalle

(1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofsträgers betreten werden. Die Friedhofsverwaltung bzw. der Friedhofsträger kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Reinigung der Friedhofshalle erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Friedhofsträgers.

8. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhe-/Nutzungszeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Stadt Kirchberg haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 17 und 18),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1, 3 und 4),

8. Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofsträger entfernt (§ 22 Abs. 2),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen §§ 16 bis 18 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 13. die Friedhofshalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Kirchberg verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 12.04.2013 mit allen Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55481 Kirchberg, den 01.06.2022
Stadt Kirchberg



Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

